



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

08.05.2024

Nr. 545

### Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 16.05.2024**
- **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen**  
**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09.06.2024**
- **Bekanntmachung für den Bürgerentscheid**  
**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid am 09.06.2024**
- **Wahlbekanntmachung für die Europawahl**  
**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

### **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 16.05.2024**

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 16.05.2024 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen zu den Informationen des Bürgermeisters
8. Informationen des Seniorenbeirates
9. Einwohnerfragestunde
10. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Bekanntgabe der in der Nichtöffentlichkeit gefassten Beschlüsse des Stadtrates

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

11. Sachantrag - Resolution des Stadtrates zum Erhalt des Klinikums  
Sachantrag 0850/2024
12. Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0848/2024
13. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0819/2024
14. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)  
Beschlussvorlage 0844/2024

15. Sachantrag zur Sicherung der Schulsozialarbeit an der Grundschule "Ludwig Uhland" für die Schuljahre 2024/25 bis 2027/28  
Sachantrag 0849/2024
16. Sicherstellung der Wandskulpturen aus dem ehemaligen Gebäude der Kreismusikschule "Béla Bartók"  
Sachantrag 0833/2024
17. Fortschreibung 2024 des Sitzbankkonzeptes der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0845/2024
18. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Staßfurt für die Haushaltsjahre 2024 - 2032  
Beschlussvorlage 0839/2024
19. Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024  
Beschlussvorlage 0840/2024
20. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

21. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
22. Informationen des Bürgermeisters

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

23. Vergabe Facharztstipendium  
Beschlussvorlage 0838/2024
24. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 24.1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0841/2024
- 24.2. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0842/2024
- 24.3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0843/2024
25. Grundstücksangelegenheiten
- 25.1. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0846/2024
26. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter  
Stadtratsvorsitzender

gez. René Zok  
Bürgermeister

#### **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen**

#### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09.06.2024**

#### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 09. Juni 2024**

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im BürgerService der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

#### **1. Zeit und Ort der Einsichtnahme**

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Staßfurt wird in der Zeit

**vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024**

während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich

eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

## 2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis zum 24. Mai 2024, 12 Uhr bei der bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, Zimmer 106 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

## 3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

## 4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Staßfurt hat, kann an den Kommunalwahlen in Staßfurt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

**4.1** Wahlberechtigte, die in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

**4.2** Wahlberechtigte, die nicht in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen (verbundene Wahlen) erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

**4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen)** können bis zum **07.Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Straße 12 in 39418 Staßfurt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 KWO LSA gilt entsprechend. Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

**4.4** Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

## 5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen (gelb)
- c) einen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen (hellblau).
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern. Da die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen durchgeführt werden, erhalten Wahlberechtigte für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein. Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlleiterin in der Stadt Staßfurt versenden, dass der Wahlbrief

spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlleiterin in 39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12 abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Nähere

Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Staßfurt, den 06. Mai 2024

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung für den Bürgerentscheid  
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis zum  
Bürgerentscheid am 09.06.2024**

**Bekanntmachung der Stadt Staßfurt über die  
Auslegung des Wählerverzeichnisses und  
die Erteilung von Abstimmungsscheinen für  
den Bürgerentscheid zum amtlichen  
Namenszusatz der Stadt Staßfurt  
„Salzstadt“  
am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Staßfurt zum o.g. Bürgerentscheid liegt in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im BürgerService der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12 Uhr, bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
4. Abstimmungsscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum 07. Juni 2024, 18 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,

1. wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Abstimmungsbezirkes aufhält,
2. wenn er nach dem 35. Tage vor der Abstimmung seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Gebiet der Stadt Staßfurt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Staßfurt, 06. Mai 2024

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

## **Wahlbekanntmachung für die Europawahl**

### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

#### **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Staßfurt wird in der Zeit

**vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024**

während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im BürgerService der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, Zimmer 106, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Staßfurt, den 06. Mai 2024

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

---



Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de) Auflage: 500  
Exemplare • Bezug: kostenlos